

Nachrichten vom Landtage.

Hundert und neun u. achtzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 16. Jan. 1834.

(Beschluß.)

Berathung über den Bericht der I. Deputation, die Abkürzung des jetzigen Landtags betreffend.

Der zweite Gegenstand der heutigen Tagesordnung war die Berathung über den Bericht der I. Deputation, die Abkürzung des jetzigen Landtages betreffend. — Aufgefordert vom Präsidenten bestieg der in dieser Angelegenheit ernannte Referent, Bürgermeister Bernhadi die Rednerbühne und eröffnet die Verhandlung durch Vortragung des darüber von der I. Deputation erstatteten Berichts, den wir seines allgemeinen Interesses wegen, in der Maße, wie er vorgelesen worden, hier mittheilen, wie folgt:

Mitteltst allerhöchsten Decrets vom 29. October 1833 wurde von Seiten der Staatsregierung der Ständeversammlung die doppelte Frage gestellt: a) Welche von den vorgelegten und noch vorzulegenden Gesetzentwürfen hinsichtlich deren relativer Nothwendigkeit, unbeschadet des Hauptzwecks, zum Behuf der Abkürzung des jetzigen Landtags für diesmal noch ausgesetzt bleiben könnten; b) durch welche Maßnahmen, ohne der Freiheit und Gründlichkeit der ständischen Berathungen irgend hinderlich zu werden, der Geschäftsgang bei denselben abgekürzt werden könne? — Die I. Kammer, an welche dieses Decret zuerst gelangt ist, hat über beide Fragen das Gutachten ihrer I. Deputation verlangt, und diese Deputation ermangelt nicht, dem ihr ertheilten Auftrage in Folgendem nachzukommen. Was zunächst die erste Frage anbelangt, so war zwar einerseits zu erwägen, daß es wünschenswerth sei, ein möglichst umfassendes und vollendetes Werk als Resultat der Arbeiten und Verhandlungen der gegenwärtigen Ständeversammlung hervorgehen zu sehen; eben so wenig konnte man sich verhehlen, daß jedes wahrhaft nothwendige, gegenwärtig aufgeschobene Gesetz künftig gleichen Zeit- und Geldaufwand bei der Berathung erfordern werde; auch schien nicht zu bezweifeln, daß die mit Verlängerung des Landtags für Einzelne verknüpfte Unbequemlichkeit hier, wo es das Beste des Ganzen gilt, kein entscheidendes Uebergewicht in die Waagschale legen könne. — Andererseits aber mußte man sich davon überzeugen, daß, wenn alle bereits vorliegende oder noch vorzulegende Gegenstände während der gegenwärtigen Versammlung der Volksvertreter noch in Berathung gezogen werden sollten, das Ende des jetzigen Landtags mit dem Anfange des nächsten leicht zusammen treffen würde. Daß eine solche Verlängerung aber nicht nur auf die Verhältnisse der einzelnen Mitglieder der Kammern auf eine solche Weise störend einwirken müßte, wie man es ihnen kaum zumuthen kann, sondern auch auf die Staatsverwaltung vom nachtheiligsten Einflusse sein würde, liegt am Tage. Denn es würde in letzterer Hinsicht sowohl den Behörden die erforderliche Zeit und Muße zu Vollführung der neuen Einrichtungen geraubt, als auch durch das plötzliche und gleichzeitige Eintreten so vieler veränderten gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften ein wahres Chaos in die ganze Administration des Staates zu deren

Nachtheil gebracht werden. Unter diesen Umständen schien eine Sichtung der vorliegenden und noch vorzulegenden Berathungsgegenstände nach der größern oder minderen Dringlichkeit, und eine Zurücklegung der weniger dringenden eine von der Nothwendigkeit selbst streng gebotene Maßregel zu sein. — Die Deputation hat bei den einzelnen Berathungsgegenständen das Für und Wider deren Erledigung bei jetzigem Landtage allenthalben reiflich erwogen; sie hat ihre Ansichten mit denen der Staatsregierung, die ihr durch den wegen dieser Angelegenheit besonders beauftragten Hrn. Staatsminister eröffnet worden, ausgetauscht, und legt nunmehr das Ergebnis ihrer Berathungen der Kammer in Folgendem dar: Zuvörderst ist zu bemerken, daß die Deputation von der Voraussetzung ausgegangen ist, es seien diejenigen Gesetze, welche bereits in beiden Kammern berathen worden, und in Ansehung deren es nur noch auf eine Vereinigung beider Kammern wegen etwaiger Abweichung in den Beschlüssen, oder auf Fertigung der ständischen Schrift ankommt, ohne Unterschied vollends zur Erledigung zu bringen, mithin nicht zu denen zu rechnen, bei welchen die Frage entstehen kann, ob sie zurückzulegen seien, oder nicht. Unter diese Kategorie würden dormalen gehören folgende beziehentliche Decrete und Gesetzentwürfe, als: Die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, die Errichtung von Kreisdirectionen betreffend, die Erleichterung der Modification der Lehne betreffend, die Bestrafung der fleischlichen Verbrechen betreffend, die Organisation der Behörden für die Erhebung der directen und der zur Zeit beim Obersteuercollegium ressortirenden indirecten Abgaben betreffend, die Ausgleichungsanstalt betreffend, die gemischten Ehen betreffend, die Gesindeordnung betreffend, die Schlachtsteuer betreffend.

Hierauf fragt zuvörderst der Präsident: Tritt die Kammer diesem Theile des Gutachtens der Deputation bei? worauf einstimmige Bejahung erfolgt.

Referent fährt nun im Vortrage des Berichts folgendergestalt fort:

Es würden daher von Decreten und Gesetzen, worauf die Frage gerichtet, übrig bleiben

I. solche, die den Ständen bereits vorgelegt worden, und zwar:

A. die bereits bei einer von beiden Kammern zur Berathung gekommen: 1) Decret, die Bearbeitung eines neuen Grundsteuersystems, ingleichen die Aufhebung der bisher bestandenen Realbefreiungen betreffend; vom 27. Januar 1833. — 2) Der über die Veränderungen in der Oberlausitzer Particularverfassung und Verwaltung abgeschlossene Vertrag. (Decret v. 27. Januar 1833). — 3) Gesetzentwurf, die künftige Einrichtung der Brandversicherungsanstalt betreffend. (Decret v. 27. Januar 1833). — 4) Gesetzentwurf über das Verfahren in Administrativ-Justizsachen. (Decret v. 23. Mai 1833). — 5) Gesetzentwurf über privilegirte Gerichtsstände und einige damit zusammenhängende Gegenstände. (Decret v. 9. Febr. 1833). — 6) Gesetzentwurf, die höhern Justizbehörden und den Instanzenzug in Justizsachen betreffend. (Decret v. 9. Febr. 1833). — 7) Gesetzentwurf, die Befreiungen von indirecten Abgaben und die anstatt derselben zu gewährenden Entschädigungen betreffend. (Decret v. 6. Februar